

Da geht die Bank leer aus

Ein Anspruch auf Bearbeitungsentgelt beim Gewähren eines Darlehens gibt es für Banken auf keinen Fall. Dies setzt der Gesetzgeber erneut fest. Es soll nicht sein, dass Kreditinstitute die Kosten für im eigenen Interesse getätigte Aufwendungen auf den Schuldner abwälzen können. Unter bestimmten Voraussetzungen haben betroffene Verbraucher einen Rückzahlungsanspruch.



Der Bundesgerichtshof hat zum wiederholten Male Gebühren der Banken – Bearbeitungsentgelt für die Einräumung eines Darlehens – für unwirksam erklärt (BGH 13.05.2014, XI ZR 170/13). Dabei hat der BGH zugleich einen Wandel in seiner Rechtsprechung vollzogen.

Bearbeitungsentgelte in banküblicher Höhe von zuletzt bis zu 2 Prozent sind in der älteren Rechtsprechung des BGH – ohne nähere Begründung – nämlich unbeanstandet geblieben (BGH NJW 1979, 2089; BRZ 111, 287; NJW 1992, 2560). Soweit in diesen Entscheidungen die Billigung formularmäßig erhobener Bearbeitungsentgelte in Verbraucherdarlehensverträgen zum Ausdruck kommen sollte, hält der in Folge geänderter Geschäftsverteilung seit Längerem für Rechtsstreitigkeiten für Darlehensverträge zwischen einem Kreditinstitut und einem Darlehensnehmer allein zuständige 11. Senat des BGH hieran für das in den §§ 488 ff. BGB geregelte Darlehensrecht nicht mehr fest.

Gemessen an der seit Langem gefestigten BGH-Rechtsprechung zur AGB-rechtlichen Kontrolle von Bankentgelten, hat der BGH zwei Fragen zugunsten der Verbraucher und zulasten der Kreditinstitute als Gläubiger entschieden:

Klauseln über Bearbeitungsentgelte unterliegen der Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. BGB, da es sich weder um den Preis der vertraglichen Hauptleistung noch um Klauseln über das Entgelt für eine rechtlich nicht geregelte zusätzlich angebotene Sonderleistung handelt. ➤

› Alle Einwände der Kreditinstitute gegen die Qualifizierung als Preisnebenabrede weist der BGH in seiner Entscheidung ausführlich zurück. In diesem Zusammenhang sind allerdings die Ausführungen des BGH zur Bonitätsprüfung für die Forderungsbeitreibung von allgemeinem Interesse.

Danach erfolgt die Bonitätsprüfung wie auch die Bewertung der angebotenen Sicherheiten im Regelfall alleine im Interesse des Kreditinstituts und im öffentlichen Interesse der Kreditwirtschaft, Forderungsausfälle zum Schutz der Einleger zu vermeiden. Die Bonitätsprüfung könne zwar im Einzelfall – insbesondere bei günstigem Ergebnis – sogleich dem Kunde zugutekommen. Hierbei handele es sich aber lediglich um einen reflexartigen Nebeneffekt. Dieser genüge nicht, um die Prüfung als gesondert vergütungsfähige Leistung für den Kunden einzuordnen. Denn die von der Bonitätsprüfung abhängige Feststellung der Vertragskonditionen sei weder vorrangig noch zumindest auch an den Interessen des Kunden ausgerichtet.

Hieraus leitet der BGH ab, dass die Kosten einer Bonitätsprüfung im eigenen Interesse des Gläubigers anfallen und deshalb nicht erstattungsfähig sind. Das wirft die Frage auf, ob solche Kosten auch in der Forderungsbeitreibung dem Schuldner nicht mehr in Rechnung gestellt werden dürfen.

Die Frage ist nach der hier vertretenen Ansicht zu verneinen. Die beiden Fälle sind zu unterscheiden, da im ersten Fall die Vertragsanbahnung und das „Ob“ und „Wie“ des Vertrags-



MICHAEL TESCHNER,
Geschäftsführer Niederrheinische
Treuhand GmbH in Duisburg

abschlusses im Fokus stehen. Im zweiten Fall ist dagegen zu fragen, ob und in welcher Form die Forderungsbeitreibung gegen den Schuldner eingeleitet werden soll. Zwar steht auch hier das Gläubigerinteresse im Vordergrund, befriedigt zu werden. Spiegelbildlich hierzu ist aber die Verpflichtung des Schuldners zu sehen. Der Gläubiger handelt also quasi wie ein „Geschäftsführer ohne Auftrag“. Zudem muss der Schuldner alle Kosten der Forderungsbeitreibung aus materiell-rechtlichen Anspruchsgrundlagen, z. B. Verzug nach §§ 280, 286 BGB, oder aus prozessualen Kostenerstattungsvorschriften, z. B. § 788 ZPO, tragen. Es liegt also im Interesse des

Schuldners, solche Kosten niedrig zu halten, und entspricht sogleich der allein in seinem Interesse liegenden Erfüllung der Schadensminderungspflicht. Insoweit werden auf den Einzelfall bezogene Auskünfte bei einer Kreditauskunft als nach Vorbemerkung 7 Abs. 1 Satz 2 VV RVG erstattungsfähig angesehen.

Solche Klauseln halten nach dem BGH der Inhaltskontrolle auch nicht stand, weil sie den Verbraucher unangemessen benachteiligen, nämlich Kosten für Aufwendungen alleine im Interesse der Bank auf ihn abwälzen.

Das Kreditinstitut muss anfallende Kosten für die Kreditbearbeitung und -auszahlung nach dem gesetzlichen Leitbild des § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB durch den laufzeitabhängig bemessenen Zins decken, darf dann eben kein laufzeitabhängiges Bearbeitungsgehalt verlangen.

WAS SIND DIE FOLGEN DIESER ENTSCHEIDUNG?

Einerseits darf ein solches Bearbeitungsgehalt – jedenfalls in Form von AGB – nicht mehr verlangt werden, andererseits haben die betroffenen Verbraucher einen Rückzahlungsanspruch, soweit dieser noch nicht verjährt ist. Während die Kreditinstitute allenfalls von einer dreijährigen Verjährungsfrist ausgehen, die mit dem Abschluss des Kreditvertrags und dem darauffolgenden Jahresschluss zu laufen begonnen hat, wird teilweise auch vertreten, dass die Frist drei Jahre beträgt, aber erst mit dem Ende des Jahres beginnt, in dem das Bearbeitungsgehalt fällig wurde, und letztlich auch von den Verbraucherschutzverbänden, dass eine zehnjährige Frist greift.

Ist die Vereinbarung über ein Bearbeitungsgehalt unwirksam, richtet sich der Rückzahlungsanspruch des Verbrauchers nach § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB. Es handelt sich also um einen Bereicherungsanspruch im Sinne der Leistungskondition. Anspruchsgegner ist das Kreditinstitut, das entsprechende Zahlungen erhalten hat. Soweit es gegen den Schuldner noch weitere Forderungen hat, kann es gegenüber dem Rückzahlungsanspruch aufrechnen.

Gleiches gilt für den Schuldner. Die Aufrechnung ist für ihn nach § 215 BGB unter Umständen auch möglich, wenn sein Rückzahlungsanspruch schon verjährt ist.

Michael Teschner, Rechtsanwalt ■

